**02/2011**

www.czepl.at

www.fokus7.at

VERWALTUNGSREFORM – MEHR ALS NUR EIN VERSPRECHEN!



Seit vielen Jahren und einigen Regierungen hören wir ÖsterreicherInnen von unseren PolitikerInnen, dass eine Verwaltungsreform schon lange notwendig, überfällig und daher auch geplant sei. Was aus diesen Ankündigungen bis dato geworden ist, weiß und merkt so gut wie jeder und jegliche Diskussion zu diesem Thema strapaziert bereits unser aller Nervenkostüm.

Nicht nur Vater Staat, sondern auch jeder Unternehmer ist mittlerweile sehr stark mit zunehmenden Verwaltungsarbeiten konfrontiert. Der Grund dafür liegt leider - wiederum - bei unseren regierenden Politikern der letzten Jahrzehnte, die eine Vorschrift nach der anderen eingeführt haben und nach wie vor so weitermachen, anstatt mit innovativer Gesetzgebung Erleichterungen zu schaffen. Diese Erleichterungen würden für jeden Unternehmer Freiräume schaffen, um sich mit der eigentlichen Tätigkeit, die viel mehr Freude bereitet, beschäftigen zu können. Und damit genug gejamert.

Wir von Czepl & Partner erfahren in unseren Gesprächen mit unseren KundInnen immer wieder, dass beinahe jeder damit kämpft, sämtliche Verwaltungsarbeiten irgendwie (und irgendwann) zu erledigen und das eigene Geschäft darüber möglichst nicht zu vernachlässigen. Daher machen wir uns seit einiger Zeit intensiv Gedanken darüber, wie wir Sie dabei noch besser unterstützen und

» Fortsetzung auf Seite 2

EDITORIAL Sie als UnternehmerIn und wir als wirtschaftlicher Begleiter sind immer dem ausgesetzt, was sich unser „Gesetzgeber“ (das sind dann im Wesentlichen unsere regierenden Politiker) im Sinne von Vorschriften einfallen lässt. Wir möchten uns über diese Belastungen (obwohl es berechtigt wäre) nicht (nur) ärgern, sondern wir sehen es als unsere Aufgabe, Möglichkeiten zu schaffen, die aus diesen gesetzlichen Vorschriften resultierenden Verwaltungsarbeiten so erträglich und effizient wie möglich zu gestalten. Im Leitartikel der vorliegenden Ausgabe von Hoch³ zeigen wir Ihnen einige Lösungswege auf, die wir im Sinne einer Verwaltungsökonomie in Ihrem Unternehmen anbieten können. Da dieses Thema sehr komplex und individuell ist, möchten wir mit diesem Artikel Impulse geben, um mit Ihnen in der Folge konkrete Lösungen zu erarbeiten. Im Bereich der steuerlichen Neuerungen geht natürlich kein Weg am viel diskutierten Budgetbegleitgesetz 2011 vorbei. Die wesentlichsten Veränderungen brachte dabei die neue Besteuerung von Kapitalvermögen mit sich. Die Eckpunkte der Vermögenszuwachssteuer (in der derzeit gültigen Form – einige Punkte könnten auf massiven Druck insbesondere der Banken noch verändert werden) stellen wir Ihnen neben anderen steuerlichen Neuerungen in einem ausführlichen Artikel dar.

Mit weiteren interessanten Themen für GmbH-Geschäftsführer, Ein-Personen-Unternehmen sowie über Änderungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz liefern wir Ihnen weitere für viele UnternehmerInnen wesentliche Informationen.

Rechtsanwalt Mag. Gräf gibt Einblick in ein immer brisanter werdendes Thema: die rechtlichen Rahmenbedingungen von Videoüberwachung.

Im internen Teil unserer Kundenzeitung stellen wir Ihnen wieder zwei unserer Mitarbeiter näher vor und berichten über Weiterbildungsaktivitäten und News bei Czepl & Partner sowie Fokus7. Wir hoffen, wieder viele für Sie interessante und brauchbare Informationen für Ihre betriebliche Praxis aufbereitet zu haben und stehen Ihnen wie gewohnt jederzeit zur Verfügung.

Dr. Heimo Czepl, MAS
Czepl & Partner, Fokus7

Mag. (FH) Thomas Reiter
Czepl & Partner, Fokus7

Mag. Julia Schoiswohl
Czepl & Partner



» Fortsetzung von Seite 1

vor allem entlasten können. Natürlich bieten wir wie fast jeder Steuerberater Buchhaltung, Lohnverrechnung und andere „klassische“ Leistungen an. In einem ersten Schritt haben wir mit unseren im Jahr 2009 eingeführten Leistungspaketen versucht, einige dieser Leistungen (z. B. Buchhaltung vor Ort im Unternehmen, Offene Posten Verwaltung mit Mahnwesen, etc.) möglichst kosteneffizient anzubieten. Jetzt möchten wir wieder einen Schritt weiter gehen und erweiterte Leistungen anbieten.

Im Bereich der Buchhaltung ist stets eine monatliche (bei Jahresumsätzen unter EUR 100.000,- eine vierteljährliche) Zusammenarbeit zwischen Buchhalter und Unternehmer erforderlich. Die „klassische“ Lösung ist die, dass die Belege zum Steuerberater gebracht, dort verbucht und nach Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung samt Zehlschein und Belegen dem Unternehmer zurückgesandt werden. Die damit verbundenen Probleme kennt fast jeder – die Belege werden sehr spät gebracht, die Fahrt zum Steuerberater braucht Zeit, das Ganze muss rechtzeitig abgeholt werden, es fehlt etwas und so weiter.

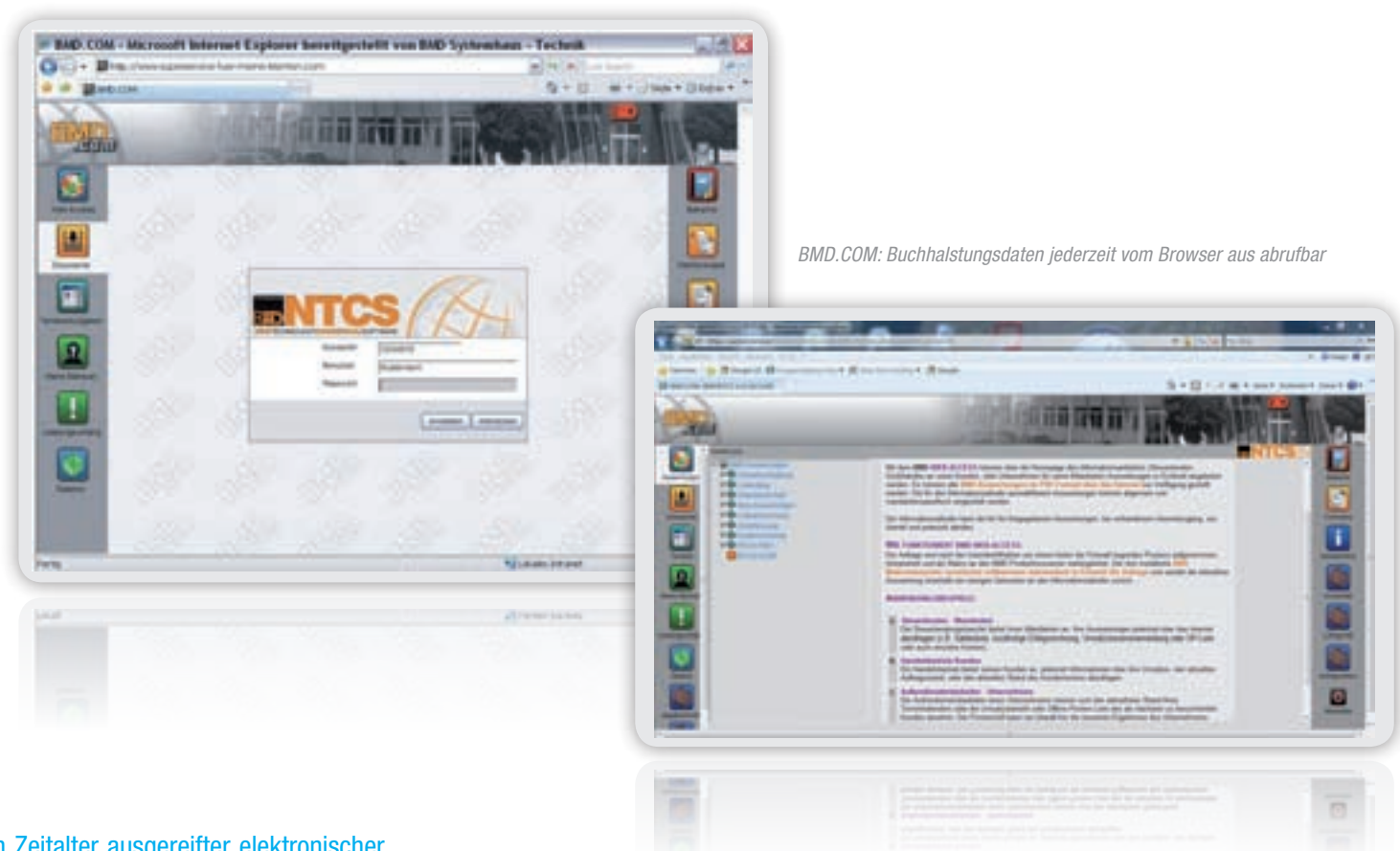
Im Zeitalter ausgereifter elektronischer Kommunikation bestehen verschiedene Möglichkeiten, die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Buchhalter weitgehend via Computer zu gestalten. Zusammen mit unserem Software-partner BMD können wir verschiedene Leistungsstufen mit unterschiedlicher „Intensität“ der Automatisierung anbieten und für Sie maßschneidern. Eine einfache, aber

bereits Nutzen bringende Variante stellt das elektronische Scannen und Übermitteln der Belege per Email dar. Wenn Sie Ihre Buchhaltung von uns erstellen lassen möchten, ersparen Sie sich dabei die „händische“ Übergabe und sparen dadurch in der Regel Zeit und Fahrtkosten. Auf Wunsch können die Belege auch auf unserem abgesicherten Server archiviert und somit zusätzlich Sicherheit aus Sicht der steuerlichen Aufbewahrungspflicht gewährleistet werden.

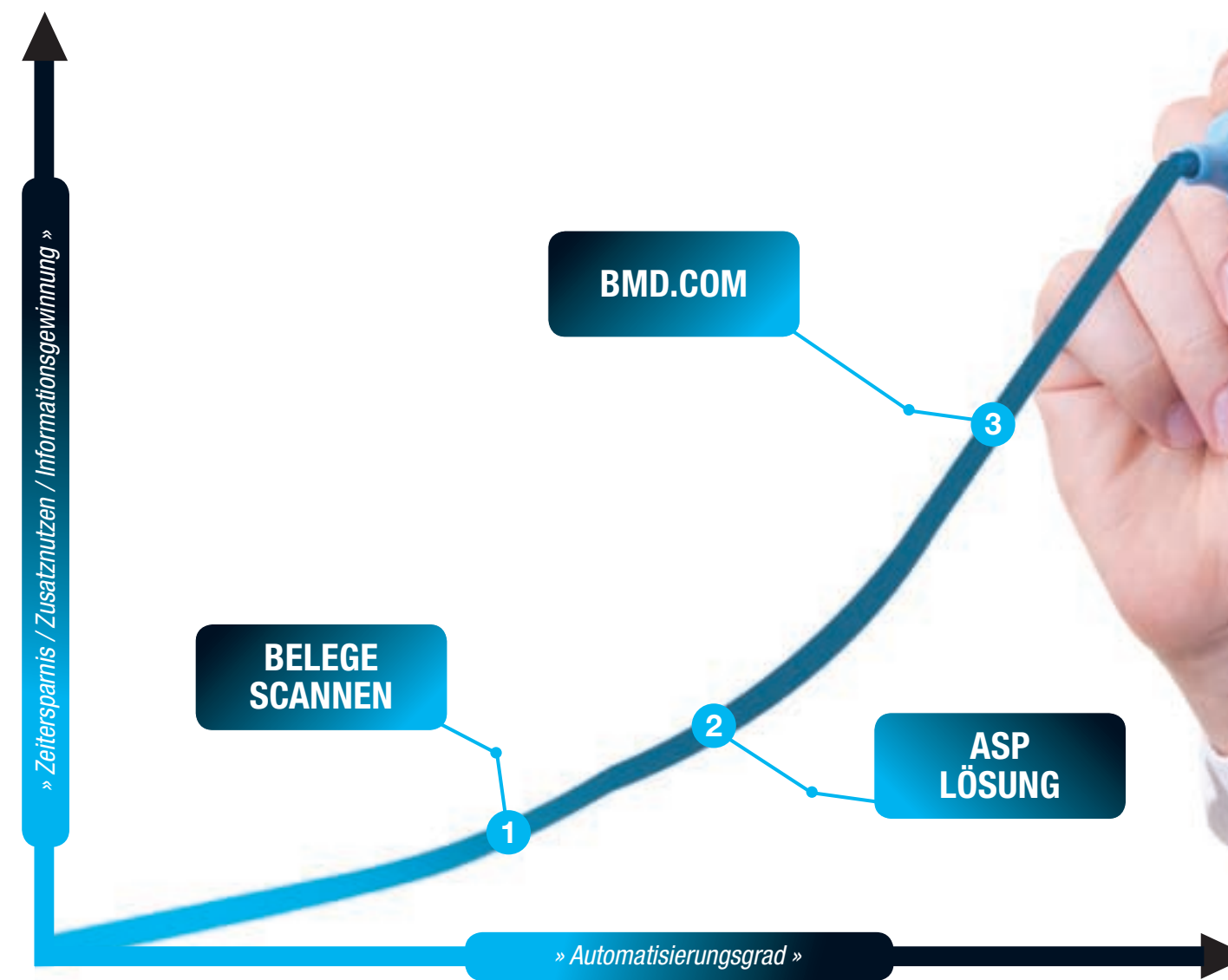
Mit einer so genannten „ASP-Lösung“ ist es möglich, dass Sie zwar selbst buchen, dafür jedoch unseren Server als sichere Speichereinheit benutzen und auch den Vorteil verminderter Kosten für die Softwarelizenz bei BMD genießen. Der wahre Vorteil liegt jedoch darin, dass damit für Sie die Möglichkeit besteht, nur einen Teil der Buchhaltung zu erledigen (z. B. kümmern Sie sich um die Verwaltung der offenen

Posten und den Zahlungsverkehr, die Verbuchung der Belege übernehmen wir auf Basis der von Ihnen gescannten und elektronisch übermittelten Belege; denkbar wäre auch, dass Sie die Belege in einer einfach zu bedienenden Maske vorerfassen und auf Richtigkeit prüfen). Nachdem mit dieser Lösung sowohl Sie als auch wir jederzeitigen Zugriff auf die Buchhaltung haben, sind verschiedenste Varianten der „Arbeitsteilung“ möglich.

Darüber hinaus bietet das Programm Möglichkeiten, wie etwa die automatische Verbuchung von Kontoauszügen auf Basis von Dateien, die alle gängigen elektronischen Banksysteme erstellen können. Umgekehrt ist es auch möglich, den Zahlungsvorschlag für die Bezahlung der Umsatzsteuer elektronisch in Ihr Banksystem einzuspielen und freizugeben, ohne dass ...



BMD.COM: Buchhaltungsdaten jederzeit vom Browser aus abrufbar



... die Daten (Kontonummer, Steuernummer, etc.) noch eingegeben werden müssten (übrigens: Diese Funktion ist genauso im Bereich der Lohnverrechnung für die Überweisung der Lohnabgaben möglich).

Zusätzlich ist es für Sie auf Wunsch möglich, das Fakturierungssystem und bei Bedarf auch das Warenwirtschaftssystem von BMD zu nutzen. Der Vorteil dabei ist, dass die Ausgangs- bzw. Eingangsrechnungen automatisch verbucht werden können. Sollten Sie Ihre Fakturierung bzw. Verwaltung der Eingangsrechnungen in einem anderen System als BMD durchführen, kann evtl. durch eine passende Schnittstelle die automatische Verbuchung dieser Belege erreicht werden. Es bestehen bereits für sehr viele (oft auf Branchen spezialisierte) Programme die dafür notwendigen Schnittstellen bzw.

können diese mit überschaubarem Aufwand programmiert werden.

Gerne können Sie diese automatisierten Vorgänge selbst nutzen, sofern Sie eine BMD-Lizenz erworben haben. Alternativ können Sie über die oben erwähnte ASP-Lizenz das Programm zu einem monatlichen „Miet-Lizenzpreis“ nutzen, das Programm ist aber auf unserem Server installiert. Selbstverständlich können Sie auch die gesamte Buchhaltung uns überlassen und bekommen von uns die für Sie wichtigen Auswertungen, Berichte bzw. Informationen fertig aufbereitet.

Eine sehr professionelle Art der Zusammenarbeit bietet das nun neu angebotene Service „BMD.com“. Auf diesem speziell programmierten Internet-Portal ist es Ihnen von jedem Internetzugang aus möglich, auf Ihre Daten zuzugreifen. Sie können auf all Ihre Belege, die von Ihnen oder von uns elektronisch gescannt und am abgesicherten Server abgespeichert wurden, mit Volltextsuche zugreifen, Auswertungen aus der Buchhaltung selbst erstellen oder von uns Erstellte abrufen. Dieses Portal kann als Kommunikationsplattform zwischen Ihnen und Ihren Kundenbetreuer bei Czepl & Partner dienen, auf der sowohl individuelle Informationen für Sie bereit gestellt werden als auch allgemein interessante Hinweise, die wir für Sie aufbereiten. Darüber hinaus genießen Sie neben der Datensicherheit Ihrer auf einem abgesicherten Server gespeicherten Daten auch den jederzeitigen und mit modernen Suchfunktionen ausgestatteten Zugriff auf all Ihre Doku-

mente (Belege aus der Buchhaltung, Verträge, Angebote, etc.).

FAZIT

UnternehmerInnen von Klein- und Mittelbetrieben kämpfen heute in der Buchhaltung tagtäglich mit dem Problem, den Spagat zwischen der für die Aufbereitung der Daten zur Verfügung stehenden Zeit einerseits und der Richtigkeit (insbesondere aus Sicht der Umsatzsteuer) und Qualität der gewonnenen Informationen andererseits zu schaffen.

Deshalb haben wir uns Gedanken gemacht, wie wir unter optimaler Einbindung der von unserem Softwarelieferanten angebotenen Leistungen für Sie Lösungen mit einer vernünftigen Kosten- Nutzen-Relation schaffen können. Wir bieten für diesen Bereich ganz bewusst keine fertigen Pakete an, da die individuelle Abwicklung der Buchhaltung unbedingt mit Ihren Bedürfnissen und Ihrer gewünschten Vorgehensweise abgestimmt sein muss. In einem Gespräch mit Ihnen klären wir anhand folgender Kriterien das für Sie passende Angebot:

- Volumen und Arbeitsaufwand in der Buchhaltung
- Zuständigkeiten und verfügbare Zeitressourcen im Unternehmen
- Elektronische Ausstattung und Grad der Bereitschaft, diese zu nutzen
- Anforderungen an die Informationsgewinnung (z. B. für Kalkulationen, Controlling, etc.)

- Relevanz einer höheren Fehlervermeidung und Sicherheit in der Belegaufbewahrung und -findung

- Kosten-Nutzen Rechnung unter Berücksichtigung aller Aspekte

Die Zielsetzung bei der Planung eines automatisierten Buchhaltungsablaufs ist selbstverständlich immer die der optimalen Nutzungsgewinnung für Sie als UnternehmerIn:

- Zeit- und Kosteneinsparung (automatisierte Verbuchung, Belegsortierung, Fahrtkosten, etc.)
- Optimale Arbeitsteiligkeit zwischen Unternehmen und Steuerberater
- Mehr Flexibilität und Schnelligkeit bei Rückfragen
- Verbesserter Informationsgehalt der Buchhaltung (z. B. Auswertungen mit direktem Zugang zum Beleg)
- Leichtere Erstellung von Auswertungen ohne wesentliche Erstellungskosten

Vereinbaren Sie mit uns einen Besprechungstermin, in dem wir das für Sie optimale Leistungspaket planen können – natürlich zu einem im Vorhinein vereinbarten monatlichen Fixpreis.

BESTEUERUNG DER KAPITALEINKÜNFTE NEU AB 2011



GRUNDSATZ

Als oberstes Prinzip gilt seit 1. 1. 2011 eine Flat Tax von 25 % in Form der KEST für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dieses Prinzip gilt unabhängig davon, ob die Einkünfte aus laufenden Erträgen (z. B. Zinsen) oder Vermögenszuwächsen (z. B. Kursgewinnen) stammen sowie unabhängig von Behalterfristen. Die Abfuhr der KEST durch die Banken erfolgt im Wesentlichen ab 1. 10. 2011. Diese besondere Besteuerungsform gilt sowohl für das steuerliche Privat- als auch Betriebsvermögen von natürlichen Personen. Nicht betroffen sind insbesondere Kapitalgesellschaften, deren Einkünfte unverändert voll steuerpflichtig bleiben.

Die wesentliche Neuerung ist die Einbeziehung von Kursgewinnen in die Besteuerung unabhängig von deren Behaltdauer. Bisher waren Kursgewinne aus Kapitalvermögen nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei. Mit dieser Neuregelung ist auch die Sonderausgabenbegünstigung für Junge Aktien und Genußscheine abgeschafft worden.

Die in der breiten Öffentlichkeit bekannten steuerlichen Spekulationsgewinne bestehen daher nur mehr außerhalb von Kapitaleinkünften, in der Praxis insbesondere bei Liegenschaften.

BEMESSUNGSGRUNDLAGE:

- Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungserlös, unabhängig davon, wie sich die Anschaffungskosten zusammensetzen (Dies spielte bisher bei den „Stückzinsen“ eine Rolle.)

- Bei kontinuierlichem Zukauf (z. B. bei einem Sparplan mit Wertpapieren) ist auf den gewogenen Durchschnittspreis abzustellen (vereinfacht ausgedrückt wirkt sich jeder Zukauf auf den durchschnittlichen Ankaufspreis aus)

- Anschaffungsnebenkosten (z. B. Gebühren, Spesen) erhöhen im Privatbereich nicht die Anschaffungskosten im Gegensatz zum betrieblichen Bereich.

- Bei unentgeltlichem Erwerb (z. B. Erbe, Schenkung) wird auf die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers abgestellt)

Achtung bei Anteilerwerben zwischen 1. Jänner und 31. Oktober 2011:

Der depotführenden Bank sollten die Anschaffungskosten für Aktien und Investmentfond-Anteile nachgewiesen werden, da diese ansonsten die KEST anhand des gemeinen Wertes zum 1. 11. 2011 (Systemstart bei den Banken) ermittelt und trotz KEST-Abfuhr keine Endbesteuerungswirkung eintritt!

SYSTEM DER STEUERABFUHR

Grundprinzip ist, dass die inländische depotführende Bank bzw. auszahlende inländische Stelle auch die KEST abzuführen hat. Diese Vorgangsweise ist man als Kunde einer inländischen Bank im Bereich der Kapitalerträge seit Jahren gewohnt. Mit Abfuhr der KEST tritt die Endbesteuerung ein, somit scheinen diese Einkünfte auch nicht mehr in der Einkommensteuererklärung auf (Abgeltungswirkung).

Neu ist, dass die Abzugsverpflichtung sämtliche Kapitaleinkünfte sowohl im privaten als auch betrieblichen Bereich von natürlichen Personen erfasst (Ausnahme Stille Gesellschaft, privat platzierte Forderungswertpapiere). Im Betriebsbereich tritt zwar die Endbesteuerungswirkung ein, die Veranlagung ist aber durchzuführen.

Für Körperschaften besteht nach wie vor die Möglichkeit der Befreiungserklärung. Mit der Endbesteuerungswirkung der KEST geht ein Abzugsverbot von Werbungskosten einher, die mit Kapitaleinkünften zusammenhängen. Das sind insbesondere Fremdkapitalzinsen, Spesen und Depotgebühren.

MÖGLICHKEIT DER VERLUSTVERWERTUNG

Grundsätzlich besteht nun die Möglichkeit der Verlustverwertung aus negativen Kapitaleinkünften, jedoch nur jeweils mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen

(Kursgewinne und Früchte). So können insbesondere betriebliche Gewinne nicht mit privaten, negativen Kapitaleinkünften ausgeglichen werden.

Ausnahme:

Negative Kapitaleinkünfte können nicht mit

- Sparbuchzinsen
- Erträgen aus stillen Gesellschaften
- Zuwendungen aus Privatstiftungen ausgeglichen werden.

Die Verlustverwertung kann nur im Rahmen der steuerlichen Veranlagung durchgeführt werden, wobei nicht sämtliche Kapitaleinkünfte in die Veranlagung miteinbezogen werden müssen. Daher kann es überlegenswert sein, die Altbestände von Wertpapieren in die Veranlagung mit einzubeziehen, um eventuell aufgetretene Verluste mit den Früchten aus den Altbeständen gegenrechnen zu können.

Praxistipp:

Führen Sie Alt- und Neubestände von Wertpapieren in getrennten Depots! Insbesondere wird man zum Jahresende hin überlegen, gezielt Kursgewinne bzw. -verluste zu realisieren. Für das Kalenderjahr 2011 ergibt sich insofern eine Sondersituation, als das alte System der Spekulationsteuer noch bis 30. 9. 2011 gültig ist und erst am 1. 10. 2011 das neue System in Kraft tritt.

BESONDERHEITEN BEI EINZELNEN PRODUKTEN

Die neue Besteuerung gilt für Anleihen für Anschaffungen ab 1. 10. 2011, die Stückzinsenregelung wurde abgeschafft. Die KEST-Befreiung für steuerbegünstigte Wohnbauwertpapiere (bis zu 4 % Zinsen) bleibt bestehen, Kursgewinne werden allerdings erfasst.

Aktien:

Bisher wurden nur Dividenden auf inländischen Depots erfasst, Erträge von Auslandsdepots waren in der Steuererklärung erfasst, wobei in der Praxis eine hohe Vergessensquote festzustellen war. Die bisherige Spekulationsteuerregelung gilt weiterhin für Aktien, die vor dem 31. 12. 2010 angeschafft wurden. Die Neuregelung gilt für Anschaffungen ab 1. 1.

2011, allerdings erfolgt der KEST-Abzug wegen der System-Umstellung der Banken erst ab 1. 10. 2011. Daher kommt es zur Weitergeltung der Spekulationssteuererreglungen bis 30. 9. 2011. Unter Umständen sollte eine spätere Veräußerung überlegt werden.

Soweit Anteile an Gesellschaften zu mehr als 1 % bestehen, liegt eine Beteiligung im Sinne des § 31 EStG vor. Diese Beteiligungen gehen mit 1. 10. 2011 in das neue System über, was unter Umständen zu Nachteilen bei einer Weiterveräußerung führen kann. Um allfällige Vorsorgemaßnahmen treffen zu können, ersuchen wir um Besprechung mit unseren SteuerberaterInnen.

Indexzertifikate mit Erwerben ab dem 1. 10. 2011 gehen in das neue System über. Soweit Sie beabsichtigen ältere Zertifikate zu veräußern, ersuchen wir um Abstimmung mit unseren SteuerberaterInnen, da sich insbesondere bei Erwerben vor dem 1. 3. 2004 interessante Gestaltungsmöglichkeiten ergeben können.

Lebensversicherungen waren bisher nur insofern steuerpflichtig, als sie zur Kapitalanlage dienen und als Einmalanlage durchgeführt wurden und die Mindestlaufzeit von 10 Jahren unterschritten wurde. Die Mindestlaufzeit wurde nunmehr auf 15 Jahre ausgedehnt, ansonsten ist die Besteuerung gleich belassen worden.

Achtung:

Mit der neuen Gesetzeslage bleiben Versicherungsverträge von der Vermögenszuwachssteuer unter den genannten Bedingungen ausgenommen und sind somit wesentlich besser gestellt als andere Kapitalanlagen!

KAPITALANLAGEN IM RAHMEN VON TILGUNGSPLÄNEN

Insbesondere im privaten Hausbaubereich waren in den vergangenen Jahren endfällige Kredite (meist in Fremdwährung) beliebt, die im Rahmen eines Tilgungsplanes durch Kapitalanlagen zu bedienen sind. Würden sämtliche Wertsteigerungen derartiger ...

... Kapitalanlagen steuerpflichtig, käme es zu massiven Rückzahlungsproblemen. Aus diesem Grund wurde eine Übergangsbestimmung beschlossen, derzufolge alljene Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten steuerfrei bleiben, die im Zuge eines vor dem 1. November 2010 beschlossenen Tilgungsplanes erworben wurden, um ein Darlehen mit einem Höchstbetrag von € 200.000.- für Wohnraumschaffung bzw. Wohnraumsanierung zu bedienen. Beachten Sie bitte die oben erwähnte Ausnahme der Steuerpflicht bei Lebensversicherungen, die ebenfalls sehr häufig für Tilgungspläne eingesetzt werden.

Wann besteht Steuerklärungspflicht?

Grundsätzlich immer, soweit kein KEST-Abzug erfolgt. Dies wird insbesondere bei Auslandsdepots der Fall sein. Es gilt zu berücksichtigen, dass die bisherige Veranlagungsfreigrenze in Höhe von € 730,- für Personen, die ein lohnsteuerpflichtiges Einkommen beziehen, nicht mehr für Kapitaleinkünfte besteht. In der Veranlagung besteht auch die Möglichkeit zur Regelbesteuerung zum vollen Einkommensteuertarif zu optieren. Da in diesem Fall die Regelbesteuerung aber sämtliche im Eigentum befindlichen Kapitalanlagen betrifft und der volle Tarif zur Anwendung kommt, wird dies nur für Personen interessant sein, die neben Kapitaleinkünften de facto keine anderen Einkünfte beziehen.

DEPOTÜBERTRAGUNGEN UND DEPOTENTNAHMEN

Schenkungen und Vererbungen lösen grundsätzlich keine Steuerpflicht aus, da sie nicht als Veräußerungen gelten. Dabei sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

- Eine Depotentnahme ist eine Veräußerung und löst somit Steuerpflicht aus. Beachten Sie, dass die Bank insofern ein Zurückbehaltungsrecht hat, soweit die Mittel für die Abfuhr der KEST fehlen könnten.

- Soweit es jedoch nur zu Übertragungen auf ein anderes Depot desselben Steuerpflichtigen bei derselben Bank kommt, wird keine Steuerpflicht ausgelöst.

- Übertragung auf ein anderes Wertpapierdepot desselben Steuerpflichtigen bei einer anderen Bank bleibt insofern steuerfrei, als der anderen Bank die Anschaffungskosten nachgewiesen werden.

- Eine unentgeltliche Übertragung auf ein Depot einer anderen Person bleibt insofern steuerfrei, als der depotführenden Bank die Unentgeltlichkeit bzw. die ursprünglichen Anschaffungskosten nachgewiesen werden kann.

Wir laden Sie ein, Ihre persönliche Vermögenssituation mit uns zu besprechen, um den für Sie optimalen steuerlichen Weg festlegen zu können.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER(IN) IM ABGABEN- UND SV-RECHT

Grundsätzlich sind FremdgeschäftsführerInnen (ohne Beteiligung) normale DienstnehmerInnen und unterliegen der Lohnsteuerpflicht und dem ASVG. Weiters sind von den Geschäftsführerbezügen Lohnnebenkosten zu entrichten.

Ist im schuldrechtlichen Verhältnis zwischen GeschäftsführerIn und ArbeitgeberIn jedoch geregelt, dass der Geschäftsführer nicht weisungsgebunden ist, nicht in den Betrieb eingegliedert ist und das Unternehmerrisiko trägt, unterliegt der Geschäftsführer der Einkommensteuer und dem GSVG. Weiters sind keine Lohnnebenkosten abzuführen. Dies deshalb, da im Sinne des § 47 (2) EStG kein steuerrechtliches Dienstverhältnis begründet wird, das für die Zugehörigkeit zum ASVG ausschlaggebend ist.

GESCHÄFTSFÜHRER(IN) MIT EINER BETEILIGUNG BIS 25 %

Auch GeschäftsführerInnen mit einer Beteiligung zwischen 0,1 % und 25 % sind keine DienstnehmerInnen im Sinne des Arbeitsrechts.

Hat der Geschäftsführer eine sogenannte Sperrminorität (das ist die Möglichkeit einer Minderheit, alle wesentlichen Beschlüsse zu verhindern) unterliegt er der Lohnsteuerpflicht und dem ASVG, ist jedoch kein Dienstnehmer im Sinne des Arbeitsrechts.

Wird im schuldrechtlichen Verhältnis zwischen GeschäftsführerIn und ArbeitgeberIn wiederum vereinbart, dass der Geschäftsführer nicht weisungsgebunden ist, nicht in den Betrieb eingegliedert ist und das Unternehmerrisiko trägt, ist er aufgrund der Tatsache, dass kein steuerrechtliches Dienstverhältnis im Sinne des § 47 (2) EStG begründet wird, einkommensteuerpflichtig und GSVG-pflichtig. Weiters besteht auch keine Lohnnebenkostenpflicht.

GESCHÄFTSFÜHRER(IN) MIT EINER BETEILIGUNG ZWISCHEN 25,1 % UND 49,9 %

Eine Beteiligung in dieser Höhe bedeutet, dass kein steuerrechtliches Dienstverhältnis vorliegt. Somit ist der Geschäftsführer einkommensteuerpflichtig. Geschäftsführerbezüge sowie die Kostenersätze für Geschäftsführer unterliegen ab einer Beteiligungshöhe von 25,1 % der Lohnnebenkosten-

pflicht, da ab dieser Beteiligungshöhe das GmbH-Gesetz das schuldrechtliche Verhältnis aussticht und somit das GmbH-Recht zum unmittelbaren Inhalt der schuldrechtlichen Vereinbarung wird. Das GmbH-Gesetz begründet die Weisungsgebundenheit des Geschäftsführers an die Beschlüsse der Generalversammlung.

Hat der Geschäftsführer keine Sperrminorität, ist er persönlich und wirtschaftlich vom Arbeitgeber abhängig und ist er in den Betrieb eingegliedert, so steht er in punkto Sozialversicherung und Arbeitsrecht in einem ganz normalen Dienstverhältnis.

Eingegliedert ist ein Geschäftsführer laut den Lohnsteuerrichtlinien dann, wenn eine unmittelbare Einbindung in die Abläufe des Arbeitgebers gegeben ist. Weiters bringt ein Tätigwerden nach den jeweiligen zeitlichen Gegebenheiten eine Eingliederung in den Unternehmensorganismus zum Ausdruck.

Verfügt der Geschäftsführer über eine Sperrminorität und kann somit alle wesentlichen Beschlüsse verhindern, besteht GSVG-Pflicht. Außerdem unterliegt der Geschäftsführer nicht dem Arbeitsrecht.

GESCHÄFTSFÜHRER(IN) MIT EINER BETEILIGUNG AB 50 %

Ab einer Beteiligung von 50 % sind GeschäftsführerInnen einkommensteuerpflichtig und werden hinsichtlich Sozialversicherung und Arbeitsrecht nicht als DienstnehmerInnen behandelt. Sie unterliegen der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft.

Durch die Eingliederung in den betrieblichen Organismus fallen in diesem Beteiligungsbereich Lohnnebenkosten an. In sehr ausgefallenen Firmenkonstellationen, in denen es insbesondere zu keiner Eingliederung in den betrieblichen Organismus kommt, kann Lohnnebenkostenfreiheit hergestellt werden.

Dieser Artikel gibt lediglich einen kurzen Überblick über die gegenwärtige Rechtslage der Gesellschafter GeschäftsführerInnen. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der Komplexität dieser Materie jeder Fall genau zu überprüfen ist. Dazu stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne in einem Beratungstermin zur Verfügung.

BEIHILFE FÜR DEN ERSTEN DIENSTNEHMER AN „EIN-PERSONEN-UNTERNEHMEN“

Ein-Personen-Unternehmen (Einzelunternehmen aber auch GmbH denkbar) erhalten unter bestimmten Voraussetzungen vom AMS – befristet bis 31. 12. 2013 - eine Förderung zu den Lohnnebenkosten, wenn sie erstmalig eine/n DienstnehmerIn beschäftigen. Dabei werden 25 % des Bruttomonatsentgelts für die Dauer des Dienstverhältnisses, jedoch maximal für ein Jahr, ausbezahlt. Sowohl der Unternehmer als auch der zu beschäftigende Dienstnehmer müssen einige Voraussetzungen mitbringen, damit die Förderung erfolgreich beantragt werden kann.

Voraussetzungen, die der Unternehmer für die Beihilfe erfüllen muss:

- Der Unternehmer muss nach dem GSVG vollversichert sein, d. h. bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft pensions-, kranken- und unfallversichert sein.

- Der Unternehmer hat bisher noch keine Dienstnehmer mit Ausnahme geringfügig Beschäftigter angestellt. Nur für den ersten Dienstnehmer kann die Beihilfe beantragt werden.

- Der Unternehmer stellt den Antrag auf Lohnnebenkostenförderung innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses beim AMS.

Voraussetzungen, die der Dienstnehmer erfüllen muss, damit der Unternehmer die Lohnnebenkostenförderung erhält:

- Der aufzunehmende Dienstnehmer ist seit mindestens zwei Wochen oder unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung beim AMS als arbeitsuchend vorgemerkt und maximal 30 Jahre alt.

- Der Dienstnehmer wird in Form eines echten Dienstverhältnisses für mindestens 50 % der Normalarbeitszeit (also grundsätzlich für mindestens 20 Stunden pro Woche) für länger als ein Monat beschäftigt.

- Der Dienstnehmer ist kein Lehrling oder geschäftsführendes Organ und es bestehen keine engeren Verwandtschaftsverhältnisse zum Unternehmer.

Gebäudemanagement
Krankenhausbau
Glas- & Fassadenreinigung
Unterhaltsreinigung
Bau- & Sonderreinigung
Reinraumreinigung
Betriebspflege



Mayrhofstraße 31
4030 Linz
Weinzierl 21a
4560 Kirchdorf
Tel: 0732/385025
Fax: 0732/385025-50

ÄNDERUNG KRAFTFAHRZEUGSTEUERGESETZ

Mit 1. Jänner 2011 wurde die Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t höchst zulässiges Gesamtgewicht wie folgt geändert:

	BISHERIGE RECHTLAGE	NEUE RECHTLAGE GÜLTIG SEIT 1. JAN. 2011 (PRO MONAT)
KFZ mit mehr als 3,5 t bis zu 12 t	€ 2,54 pro Tonne (mind. € 21,80)	€ 1,55 pro Tonne (mind. € 15,-)
KFZ mit mehr als 12 t bis zu 18 t	€ 2,72 pro Tonne	€ 1,70 pro Tonne
KFZ mit mehr als 18 t	€ 3,08 pro Tonne (max. € 123,40 bzw. max. € 98,72 für Anhänger)	€ 1,90 pro Tonne (max. € 80,- bzw. max. € 66,- für Anhänger)

Die neuen Bestimmungen gelten per 1. Jänner 2011. Somit sind sie im Rahmen der Kraftfahrzeugsteuererklärung für das 1. Quartal, welche am 15. Mai 2011 einzureichen ist, zu berücksichtigen.

STEUERLICHE ÄNDERUNGEN IM NEUEN JAHR

Das neue Jahr bringt aus steuerrechtlicher Sicht so manche Neuerungen. Diese ergeben sich aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes 2010, des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2010 und der Finanzstrafgesetznovelle 2010.

Die von den Änderungen Betroffenen sind neben den Kreditinstituten, welche eine Stabilitätsabgabe zu leisten haben, auch Reisende (durch Erhöhung der Mineralölsteuer und Einhebung einer Flugabgabe) sowie Eltern, deren Kinder studieren: Da die Familienbeihilfe grundsätzlich nur mehr bis zum 24. Lebensjahr (Verlängerungen wegen Präsenz-/Zivildienst und Studien mit längerer Mindeststudiendauer) für das studierende Kind ausbezahlt wird, entfällt für die Eltern der Kinderfreibetrag in Höhe von € 220,- jährlich, gegebenenfalls der Pauschalbetrag für auswärtige Berufsausbildung in Höhe von € 1.320,- jährlich und eventuell der Alleinverdienerabsetzbetrag. Dieser kann ab der Veranlagung 2011 nur mehr von Steuerpflichtigen geltend gemacht werden, die mindestens ein Kind haben, für welches sie Familienbeihilfe beziehen. Bislang war für die Geltendmachung des Alleinverdienerabsetzbetrages Bedingung, dass der (Ehe)Partner nicht mehr als € 2.200,- (ohne Kinder) bzw. € 6.000,- (mit mindestens einem Kind) verdient. Gerade Pensionsbezieher, deren Ehegatten eine geringe bzw. keine Pension erhalten, nützen diesen Absetzbetrag. Um zu vermeiden, dass PensionsbezieherInnen mit Pensionsbezügen von nicht mehr als € 13.100 im Kalenderjahr durch den Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrages ab 2011 schlechtergestellt werden, wird der Pensionistenabsetzbetrag für diese Personengruppe um den bisherigen Alleinverdienerabsetzbetrag von € 400,- auf € 764,- erhöht.

ÄNDERUNGEN FÜR REISENDE



Für AutofahrerInnen hat das neue Jahr insbesondere eine Erhöhung der Spritpreise durch die Erhöhung der Mineralölsteuer gebracht. Um einen Nachteil daraus für PendlerInnen zu vermeiden, wird die Pendlerpauschale um jeweils ca. 10 % erhöht.

Ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar, beträgt die Pendlerpauschale ab 2011:

- von 20 km bis 40 km (einfache Fahrtstrecke) € 696,- jährlich
- von 40 km bis 60 km (einfache Fahrtstrecke) € 1.356,- jährlich
- über 60 km (einfache Fahrtstrecke) € 2.016,- jährlich

Ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke nicht zumutbar (d. h. es stehen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung bzw. die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln würde besonders viel Zeit in Anspruch nehmen), beträgt die Pendlerpauschale ab 2011:

- von 2 km bis 20 km (einfache Fahrtstrecke) € 372,- jährlich
- von 20 km bis 40 km (einfache Fahrtstrecke) € 1.476,- jährlich
- von 40 km bis 60 km (einfache Fahrtstrecke) € 2.568,- jährlich
- über 60 km (einfache Fahrtstrecke) € 3.672,- jährlich

Die Reisekostensätze wie das Kilometergeld und die Tages- und Nächtigungsgelder bleiben unverändert. So gebührt für Dienstreisen mit einem PKW € 0,42 pro Kilometer und für Dienstreisen ab 3 Stunden je angefangener Stunde € 2,20 brutto. Ebenfalls unverändert bleibt der Verkehrsabsetzbetrag für DienstnehmerInnen, der die Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte abgibt. Neu im Bereich Arbeitsfahrten ist hingegen, dass es zu keinem steuerpflichtigen Entgelt für den/die DienstnehmerInnen kommt, wenn der Dienstgeber seine ArbeitnehmerInnen in Massenbeförderungsmitteln befördern lässt und hierfür die Kosten übernimmt. Es handelt sich somit um eine nicht steuerbare Arbeitgeberzuwendung. Diese liegt jedoch

nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für das kleine oder das große Pendlerpauschale erfüllt.

ÄNDERUNGEN IN DER HAFTUNG DES ARBEITGEBERS UND ARBEITNEHMERS

Wie bisher haftet der Dienstgeber dem Bund für die Einbehaltung und die Abfuhr der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer. Der Arbeitnehmer wurde bislang nur in bestimmten Fällen für die Einkommensteuer in Anspruch genommen (z. B. bei einem zweiten Dienstverhältnis). Dies erfährt ab 2011 einer Änderung. So kann der Arbeitnehmer nun direkt vom Bund in Anspruch genommen werden, wenn er und der Arbeitgeber vorsätzlich zusammenwirken, um sich einen gesetzeswidrigen Vorteil zu verschaffen und damit Abgabenverkürzungen (z. B. zu geringe Lohnsteuer) herbeiführen.

Wichtig ist, dass ab 1. 7. 2011 wie bei der Sozialversicherung auch beim Finanzamt eine Auftraggeberhaftung im Baubereich in Kraft tritt. Das heißt, dass alle Unternehmen, die für die Erbringung einer Bauleistung ein anderes Unternehmen beauftragen (= beauftragtes Unternehmen) für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben (Lohnsteuer, DB und DZ) bis zum Höchstausmaß von 5 % des Werklohns haften. Zahlt also das beauftragte Unternehmen seine monatlichen Lohnabgaben nicht und war das vom Finanzamt eingeleitete Exekutionsverfahren erfolglos, so muss der auftraggebende Unternehmer dafür bis zum obigen Maximalbetrag bezahlen. Diese Haftung entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen in der HFU-Gesamtliste (Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen) geführt wird. Alternativ entfällt die Haftung, wenn das auftraggebende Unternehmen 5 % des zu leistenden Werklohns einbehält und an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse mittels Vermerk „AGH-LSt“ überweist.

LAND- & FORSTWIRTSCHAFT: VOLLPAUSCHALIERUNG BIS € 100.000,-

Bislang konnten Land- & Forstwirte, die weder zur Buchführung verpflichtet sind noch freiwillig Bücher führten, bis zu einem Einheitswert von € 65.500,- ihren steuerpflichtigen Gewinn mittels Vollpauschalierung ermitteln. Im Jahr 2011 erfolgt eine Anhebung des Einheitswertes, sodass die Vollpauschalierung grundsätzlich bis zu einem Einheitswert von € 100.000,- als Gewinnermittlungsart gewählt werden kann. Es besteht jedoch ab 2011 für Land- bzw. Forstwirte mit einem Einheitswert unter

€ 100.000,- auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Teilpauschalierung zu stellen. Der Gewinn wird dann durch eine vereinfachte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. Ausgabenpauschale in Höhe von 70 % der aufgezeichneten Einnahmen ermittelt. Erfolgt die Antragstellung auf Teilpauschalierung, ist der Land- bzw. Forstwirt daran zumindest fünf Kalenderjahre gebunden.

Beträgt der land- oder forstwirtschaftliche Einheitswert mehr als € 100.000,- (etwa im Fall der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsgrundlagenoption oder wie oben erwähnt aufgrund der Antragstellung), kann die Teilpauschalierung beansprucht werden.

Erzielt der land- bzw. forstwirtschaftliche Betrieb mehr als € 400.000,- an Umsatz oder beträgt der land- oder forstwirtschaftliche Einheitswert mehr als € 150.000,-, besteht (unverändert) Buchführungspflicht. Diesbezüglich erfolgte keine Anpassung an die Bestimmungen betreffend Buchführungspflicht bei Gewerbetreibenden.



Eine wichtige Neuerung ergibt sich auch für den land- bzw. forstwirtschaftlichen Nebenerwerb: die „Gewerblichkeitsgrenze“ wurde von € 24.200,- auf € 33.000,- angehoben.

Einschränkungen ergeben sich ab 2011 beim Abzug der bezahlten Pachtzinse. So dürfen nun nur mehr maximal 25 % des auf die zugepachteten Flächen entfallenen Einheitswertes als Ausgabe für bezahlte Pachtzinse geltend gemacht werden. Die allfällige Kürzung der Ausgabe erfolgt in gleicher Weise bei der Teilpauschalierung.

IST VIDEOÜBERWACHUNG ZULÄSSIG?

Im Jahr 2010 traten neue Regelungen zur Videoüberwachung nach der Datenschutzgesetz-Novelle 2010 in Kraft und wurde die Videoüberwachung erstmals in § 50a Abs 1 Datenschutzgesetz gesetzlich definiert.



gräf III rechtsanwalt



Mag. Hartmut Gräf
Rechtsanwaltskanzlei Gräf,
Fokus7

Videoüberwachung bedeutet nach den gesetzlichen Bestimmungen „die systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen, die ein bestimmtes Objekt (überwachtes Objekt) oder eine bestimmte Person (überwachte Person) betreffen, durch technische Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräte.“

Die Vornahme einer Videoüberwachung setzt ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zum überwachten Objekt (Eigentümer, Mieter) oder zur überwachten Person (z. B. Sorgfaltspflicht) voraus. Rechtmäßige Zwecke sind daher einzig

der Schutz des überwachten Objekts oder der überwachten Person. Doch hat selbst in diesen Fällen der Zulässigkeit eine Verhältnismäßigkeit vorzuziehen.

Ausdrücklich verboten ist die Videoüberwachung zum Zweck der Mitarbeiterkontrolle an Arbeitsstätten. Zulässig kann die Videoüberwachung jedoch dann sein, wenn Schutzzwecke überwiegen, so beispielsweise zum Schutz von Banken oder des Kassabereichs. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu beachten. Zulässige Videoüberwachungen sind bei der Datenschutzkommission bzw. beim Datenverarbeitungsregister melde- und vorabkontrollpflichtig.

Grundsätzlich darf die Videoüberwachung erst nach ihrer Prüfung durch die Datenschutzkommission aufgenommen werden, diese kann jedoch im Einzelfall entfallen. Außer im Falle einer Echtzeitüberwachung ist jeder Verwendungsvorgang aufzuzeichnen und nach spätestens 72 Stunden zu löschen. In Ausnahmefällen kann von der Datenschutzkommission eine längere Dauer gewährt werden.

Keinesfalls darf jedoch eine Videoüberwachung an Orten stattfinden, die dem höchstpersönlichen Lebensbereich

eines Betroffenen zuzurechnen sind, wie beispielsweise Umkleide- oder WC-Kabinen.

Nunmehr unterliegen auch Videoüberwachungen von Einfamilienhäusern der Meldepflicht und der Vorabkontrolle. Des Weiteren sind Videoüberwachungen örtlich so zu kennzeichnen, dass jeder potentiell Betroffene, der sich einem überwachten Objekt oder einer überwachten Person nähert, der Überwachung möglichst ausweichen kann.

Wer gegen diese gesetzlichen Bestimmungen verstößt, hat insbesondere mit Strafen gemäß dem Datenschutzgesetz, mit Verwaltungsstrafen sowie zivilrechtlichen Forderungen zu rechnen.

Sollten Sie eine Videoüberwachung, privat oder betrieblich, planen oder sogar schon installiert haben, ist jedenfalls eine Rechtsberatung durch Ihren Anwalt empfehlenswert, um Verstöße und somit Strafen, die bis zu € 10.000,- reichen, zu vermeiden.

SEMINARE

Am 02. Dezember 2010 fand unser erstes Seminar „steuerbegünstigte Mitarbeitermotivation“ statt. In drei Stunden referierten Herr Dr. Czepl und Natascha Lahnt über Motivation durch Prämien & Beteiligungen, über Zukunftsvorsorgen und sonstige steuerfreie Zuwendungen. Bei einer Kaffeepause konnten sich unsere Gäste über ihre Erfahrungen austauschen. Wir freuen uns nach diesem gelungenen Seminar schon auf unsere nächsten Veranstaltungen, über die wir Sie rechtzeitig informieren werden.



Als Referenten konnten wir Wilhelm Kurzböck gewinnen, der österreichweit als selbstständiger Personalverrechnungstrainer und als Prüfer am WIFI OÖ aktiv ist. Er informierte die TeilnehmerInnen von 8.00 bis 17.00 Uhr über die aktuellen Neuerungen in der Personalverrechnung – eine gute Möglichkeit bei den häufig wechselnden gesetzlichen Bestimmungen in der Personalverrechnung auf dem neuesten Stand zu bleiben. Ein genaueres Feedback und weitere Informationen über den Seminarinhalt erhalten Sie direkt bei uns in der Kanzlei.



Am 7. 2. 2011 und am 11. 2. 2011 luden wir zum Seminar „Highlights 2011“ ein.



Steckbriefe



Patrick Baumgartner

ALTER:
23 Jahre

FAMILIENSTAND:
in Partnerschaft lebend

SPEZIALGEBIETE:
Buchhaltung, BMD-Spezialist, Unternehmensplanungen, Steuersachbearbeitung

HOBBYS:
Fußball, Wintersport, Computer

MOTTO:
Wer rastet, der rostet.



Natascha Lahnt

ALTER:
22 Jahre

FAMILIENSTAND:
in Partnerschaft lebend

SPEZIALGEBIETE:
Personalverrechnung, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtsexpertin, Spezialistin im Bereich Pensionsrecht

HOBBYS:
Tennis, Schwimmen, Freunde

MOTTO:
Wer kämpft, der kann verlieren, wer nicht kämpft, hat schon verloren.

DR. HEIMO CZEPL: NEUER VORSTAND DER TECHNOLOGIEGRUPPE KREMSTAL

In der Generalversammlung der Technologiegruppe Kremstal (TGK, www.tgk.at) wurde Dr. Heimo Czepl am 16. Dezember 2010 zum neuen Obmann gewählt. Die TGK beschäftigt sich mit der Vernetzung und Kooperation von primär technologieintensiven Betrieben in der Region sowie mit der Förderung der regionalen Wirtschaft. Die beiden Leitprojekte in den vergangenen Jahren waren die Gründung und Errichtung des TIZ Kirchdorf sowie die Gründung der KTLA (Lehre mit Matura). In der aktuellen Vorstandsperiode wird der Schwerpunkt auf regionale Personalentwicklung (z. B. Gründung einer Persona-

listenrunde, gemeinsame Ausbildung von MitarbeiterInnen etc.) sowie auf die Vertiefung der gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungskooperation gelegt. Es ist explizites Ziel der TGK vermehrt Klein- und Mittelbetriebe zu einem Engagement in der TGK zu bewegen. Mitgliedsbetrieben wird dadurch ein hochattraktives regionales Netzwerk zu Verfügung gestellt. Sollten Sie mit Ihrem Unternehmen Interesse haben diesem regionalen Netzwerk beizutreten, mitzuwirken und die entsprechenden Vorteile zu nutzen, steht Ihnen Dr. Heimo Czepl gerne als Ansprechpartner zu Verfügung.



Der neue Vorstand: Willibald Windhager (Fa. Haidlmair), Rudolf Mark (Fa. Mark Metallwaren), Heimo Czepl (Fa. Czepl & Partner), Gerald Warter (TIZ Kirchdorf) und Franz Gruber (Fa. ifw) (v.li.). Foto: TGK

BPA HAT IHRE SIEGER(INNEN) GEKÜRT

Mit business pro austria (bpa) bieten die österreichischen Technologiezentren (TIZ-Kirchdorf) ein gefördertes Coachingangebot, das Unternehmern dabei hilft, innovative Ideen bis zum Erfolg weiterzuentwickeln. Schritt für Schritt einem Prozess folgend, mit

der Unterstützung von Profis. Am 16. Februar 2011 wurden die Preisträgerinnen der diesjährigen bpa-Ausschreibung durch eine fachkundige Jury gekürt. Die SiegerInnen dürfen sich über effiziente Beratungsstunden von ExpertInnen freuen.



Die Preisträger und Jury v. l.: Thomas Reiter (Jury), David Priller, Michael Kalas, Christian Schardax, Gerald Warter (Jury), Astrid & Ewald Ploner, Christian Weixlbaumer (Jury), Heimo Czepl (Jury). Foto: Tips/Fürtbauer